



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
Zeremoniengestalterin Anita Hofer,
(nachstehend “Zeremonienleiterin” genannt)**

I. Allgemeines

1 Für das Vertragsverhältnis zwischen der Zeremonienleiterin und den Kunden gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Mit der Unterzeichnung des Vertrags anerkennen die Kunden, Kenntnis von den AGB erhalten zu haben und stimmen damit dem Einbezug dieser Bestimmungen in das Vertragsverhältnis zu.

II. Geltungsbereich

1 Die vorliegenden AGB bilden einen integralen Bestandteil aller zwischen der Zeremonienleiterin und den Kunden abgeschlossenen Verträge im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Zeremonie.

III. Vertragsgegenstand

A. Leistungen der Vertragsparteien

1 Die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung und/oder aus den zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Kostenaufstellungen, Zusatzleistungen, Ergänzungen oder Änderungen.

2 Alle Leistungen der Zeremonienleiterin werden in Schweizer Franken verrechnet und sind, wenn nichts anderes vereinbart, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Leistungen werden gemäss vertraglicher Vereinbarung als Fixhonorar oder nach effektivem Zeitaufwand verrechnet. Mit der schriftlichen Beauftragung wird eine Anzahlung gemäss Offerte fällig. Sobald diese Zahlung eingegangen ist, ist der Termin verbindlich reserviert.

3 Der Restbetrag ist bei Hochzeiten 30 Tage vor der Zeremonie zu begleichen. Bei Bestattungen und Willkommensfesten gemäss Vereinbarung in der Offerte.

B. Ergänzungen und Änderungen

1 Ergänzungen oder Änderungswünsche des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sind der Zeremonienleiterin innert nützlicher Frist schriftlich durch Brief oder E-Mail mitzuteilen.

IV. Ablauf

1 Nach Unterzeichnung der vertraglichen Vereinbarung durch die Parteien folgt ein ausführliches Vorbereitungsgespräch, in dem sich die Vertragsparteien über den Ablauf der Zeremonie, dem Inhalt der Rede sowie den sonstigen Vorstellungen betreffend der Zeremonie austauschen. Im Rahmen dieses Gesprächs sammelt die Zeremonienleiterin die für eine sorgfältige Planung der Zeremonie notwendigen Informationen.

2 Am Tag der Zeremonie ist die Zeremonienleiterin frühzeitig vor Ort, spätestens jedoch eine halbe Stunde vor Beginn der Zeremonie und stellt sicher, dass alle für den reibungslosen Ablauf erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

V. Rechte und Pflichten

A. Rechte und Pflichten der Zeremonienleiterin

1 Die Zeremonienleiterin ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen, Ergänzungen oder Änderungen mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu planen und durchzuführen.

2 Die Kunden erklären sich einverstanden, dass, wenn nichts anderes vereinbart, durch die Zeremonienleiterin selbst produzierte Bilder (von Dekorationen, Örtlichkeiten, etc.) sowie der Zeremonienleiterin von den Kunden zur Verfügung gestellte Bilder auf den sozialen Medien sowie auf der eigenen Website zu Publizitätszwecken veröffentlicht werden dürfen. Die Kunden stellen sicher, dass sie in Bezug auf die von ihnen zur Verfügung gestellten Bilder über alle notwendigen Rechte verfügen, so dass die Zeremonienleiterin diese Bilder auf ihren sozialen Medien sowie auf der Website zu Werbezwecken publizieren darf.

B. Rechte und Pflichten der Kunden

1 Die Kunden sind verpflichtet, die Zeremonienleiterin entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungen, Ergänzungen oder Änderungen zu entschädigen.

VI. Haftung

1 Die Zeremonienleiterin haftet für die sorgfältige Ausübung des übertragenen Geschäfts. Eine Haftung wird – soweit gesetzlich zulässig (vgl. Art. 100 OR) – explizit ausgeschlossen.

2 Sollte die Zeremonienleiterin aufgrund Krankheit oder Unfall verhindert und nicht in der Lage sein, den vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nachzukommen, sind die Kunden unverzüglich zu informieren. Die Zeremonienleiterin bemüht sich in diesem Fall um einen geeigneten Ersatz. Entspricht der vorgeschlagene Ersatz nicht den Vorstellungen der Kunden, sind diese unter Befreiung der Zeremonienleiterin selbst für einen entsprechenden Ersatz verantwortlich.

3 Ist aufgrund der Kurzfristigkeit des Ausfalls kein Ersatz möglich, stellt die Zeremonienleiterin den Kunden die Rede und allfällige weitere für die Durchführung der Zeremonie benötigten Dokumente in schriftlicher Form zur Verfügung. In diesem Fall wird das vertraglich vereinbarte Honorar um den Ansatz für die Durchführung der Rede gekürzt. Geschuldet bleiben die von der Zeremonienleiterin erfüllten Leistungen.

VII. Geistiges Eigentum und Urheberrechte

1 Die Zeremonienleiterin behält sich jegliche Eigentums- und Urheberrechte an den von ihr erzeugten Ideen, Konzepten, Abläufen, Reden etc. sowie an allen im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung stehenden Unterlagen explizit vor. Diese Unterlagen dürfen ohne die Zustimmung der Zeremonienleiterin nicht an Drittpersonen weitergegeben oder anderweitig verwendet werden. Dies gilt auch nach Durchführung der Zeremonie.

VIII. Kündigung des Vertrags

1 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung durch Brief oder E-Mail gekündigt werden.

A. Durch die Kunden

2 Bei Fixhonorar

1 Wurde ein Fixhonorar vereinbart und die Kündigung erfolgt durch die Kunden nach Vertragsabschluss, ist die Zeremonienleiterin in jedem Fall berechtigt, den geleisteten Kostenvorschuss einzubehalten.

Bei einer Kündigung/ Stornierung des Vertrags gelten folgende Bedingungen:

90 Tage vor Zeremonie	50% des Gesamtbetrages
60 Tage vor Zeremonie	75% des Gesamtbetrages
30 Tage vor Zeremonie	100% des Gesamtbetrages

Eine Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen ist nach erfolgter Durchführung der Zeremonie ausgeschlossen.

3 Bei Honorar nach Zeitaufwand

1 Wurde ein Honorar nach Zeitaufwand vereinbart und die Kündigung erfolgt durch die Kunden nach Vertragsabschluss, ist die Zeremonienleiterin in jedem Fall berechtigt, den geleisteten Kostenvorschuss einzubehalten.

Wurde kein Kostenvorschuss vereinbart, wird das Honorar für die bereits geleisteten Leistungen fällig.

Bei einer Kündigung/ Stornierung des Vertrags gelten folgende Bedingungen:

90 Tage vor Zeremonie	50% des Gesamtbetrages
60 Tage vor Zeremonie	75% des Gesamtbetrages
30 Tage vor Zeremonie	100% des Gesamtbetrages

Eine Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen ist nach erfolgter Durchführung der Zeremonie ausgeschlossen.

B. Durch die Zeremonienleiterin

1 Erfolgt die Kündigung durch die Zeremonienleiterin, wird das Honorar für die bereits geleisteten Leistungen fällig und mit einem allfällig geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Es gelten die vertraglich vereinbarten Honoraransätze.

2 Eine ausserordentliche Kündigung seitens der Zeremonienleiterin kann erfolgen bei: Zahlungsverzug, Täuschungsversuch oder unmöglicher Zusammenarbeit.

C. Entbindung vom Vertrag

1 Bei unvorhersehbaren, nicht abwendbaren Ereignissen und höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Massnahmen, schlechte Wetterverhältnisse etc.), die einen Anlass verunmöglichen, wird die Zeremonienleiterin von der vertraglichen Leistungspflicht entbunden. Im Übrigen ist die Bestimmung gemäss Ziffer 18 sinngemäss anwendbar.

IX. Schlussbestimmungen

1 Auf das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist der (Wohn-)Sitz der Zeremonienleiterin.

2 Änderungen und Ergänzungen des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

3 Sollten zwischen den einzelnen Bestimmungen dieser AGB und den Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung Widersprüche bestehen, so gehen die Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung denjenigen der AGB vor. Ergänzend richtet sich sowohl das Vertragsverhältnis als auch die vorliegenden AGB nach den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Lausen, 12. April 2026 Anita Hofer/ Zeremoniengestalterin